

Textteil zur 3. Bebauungsplan-Änderung Dr. Renger, Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg, Grundlage der Bebauungsplanänderung ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Strullendorf vom 25.07.2023.

Präambel:

Die Gemeinde Strullendorf erlässt auf Grund

- a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- b) der Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2123-1-01), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist
- d) der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist
- e) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist
- g) der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom als Satzung.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)
 - 1.1 Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO)
 - 1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
 - 2.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 2.1.1 Maximal II Vollgeschosse zulässig; II.
 - 2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO) Gemäß Planschrieb
 - 2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO) Gemäß Planschrieb
 - 2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 - 2.4.1 Traufseitige Wandhöhe Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 6,60 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand Oberkante Dachhaut.
 - 2.4.2 Firsthöhe: Die maximale Firsthöhe beträgt 10,00 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes. Überschreitungen durch untergeordnete oder betriebsnotwendige Bauteile (haustechnische Anlagen, Schornsteine, Situaufsätze, Aufzugtirme, Antennen, Lichtkuppeln, Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, etc.) sind zulassen.
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.1.1 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO, die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.
- 6. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Straßenbegrenzungslinie
- 8. Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 8.1 20kV-Erdkabel (unterirdisch)
 - 8.2 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Versorgungsabel und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.
- 9. Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 9.1 Grünordnerische Festsetzungen und Begründungsbindungen innerhalb der Grundstücksflächen. Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Stellplätze und Wegflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch mit Grünflächen (Rasen- und Beetzflächen) sowie Baum- und Strauchpflanzungen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Für Gehölzpflanzungen sind vorwiegend (mind. 50 %) heimische Arten zu verwenden (Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen heimischer Arten auch in Sorten sind zulässig). Die Pflanzung von Nadelgehölzen 1. und 2. Wuchsortung (1-10 m Höhe) sowie eine randliche Einfriedung mit Nadelgehölzen ist unzulässig. Die Anlage von Steingärten ist auf insgesamt 10 m² pro Grundstück begrenzt und ist nur in naturhafter/struktureller Form zulässig. Artenliste standortheimischer Gehölze: *bedingt klimagerechtes Gehölz* (Ergänzungen heimischer Arten auch in Sorten sind zulässig) Großblume Straucher Feld-Ahorn (Acer campestre) Hasel (Corylus avellana) Spitzahorn (Acer platanoides) Alpen-Johannisbrot (Ribes alpinum) Weib-Beke (Betula pendula) Kornelkirsche (Cornus mas) Europäische Pfleierstrauch (Philadelphus coronarius) Winterlinde (Tilia cordata) Sal-Weide (Salix caprea) Vogelkirsche (Lonicera xylosteum) Hundstreu (Rosa canina) Scheibe (Prunus spinosa) Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) Hartweilchen (Cornus sanguinea) Liguster (Ligustrum vulgare) Veilchen (Crataegus monogyna) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
 - 9.2 Minimierung der Versiegelung Im Bereich von nicht überdachten Stellplätzen sowie Wegflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
- 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserverschattung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - 10.1 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - 10.2.1 Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung Weitere Schutzzone (W III B) Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Stadt Bamberg im Bereich der weiteren Schutzzone II B. Die gültige Verordnung ist zu beachten. U. a. muss die Grundungstiefe bei baulichen Anlagen über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Zudem muss das Abwasser in eine dicke Sammelröhre eingeleitet werden.
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschafts** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.1 Pflanzgebote innerhalb der Grundstücksflächen Zur allg. Eingrünung des Baugebietes sind mind. zwei großkronige Laub- bzw. Obstbäume zu pflanzen, gärtnerisch zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung festgesetzter Mindestqualität zu ersetzen (Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen durch Sorten sind zulässig; Mindestqualität: Hochstamm, 2x, StU 10-12 cm, mit Ballen). Die planzeichnerisch dargestellten Pflanzstandorte dienen als Hinweis, wobei eine Verschiebung der Standorte um bis zu 10 m unter Einhaltung des Begrünungskonzeptes (Konzept: Eingrünung zwischen den Gebäudekörpern) zulässig ist.
 - 13.2 Artenschutzmaßnahmen Die erforderliche Baufeldberäumung hat außerhalb der Vogelzugzeit, also nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, zu erfolgen. Zur Minimierung der Lockwirkung auf Insekten, sind für Beleuchtungsanlagen im Bereich von Außenfassaden, Stellplätzen und Wegen insektenfreundliche Leuchtmittel (Bspw. LED mit geringem UV- und Blauanteil) sowie einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 3000 Kelvin (warmweiß), serienmäßig (licht) zu verwenden. Unnötige Lichtemissionen sind Bspw. durch Gehäuse mit Richtcharakteristik und bodengerichtete Beleuchtung zu vermeiden.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

15. Sonstige Planzeichen
 - 15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Garagen und Carports können überall auf dem Grundstück errichtet werden, soweit die Grenzabstände der BayBO eingehalten werden. Grenzgaragen und Carports müssen der BayBO entsprechen. Stellplätze können überall auf dem Grundstück errichtet werden. Die dargestellten Flächen zu den Stellplätzen dienen als Hinweis.
 - 15.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - 15.2.1 Leitungsrecht zur Sicherung eines 20kV-Erdkabels (in Verbindung mit Pkt. A 8.1).
 - 15.2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - 15.4 Größe des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 15.5 Ausnahmen (§ 31 BauGB) Baulen, die geringfügig von den Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften abweichen (z. B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Maßzahlen oder individuell gestaltete Bauentwürfe) können als Ausnahmen zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß BayBO müssen jedoch eingehalten werden.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1. Wohngebäude
 - 1.1 Dachform Es sind ausschließlich Satteldächer zulässig. SD
 - 1.2 Dachneigung Es sind nur Dachneigungen von 15° bis 45° zulässig. Ansonsten sind die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen einzuhalten. 15°-45°
 - 1.3 Dachdeckung und Dachaufbauten Es sind alle Dachdeckungen zulässig. Bei Dachdeckungen aus Metall sind nur dauerhaft beschichtete Materialien zulässig. Dachdeckungen aus unbeschichtetem oder wasserwirtschaftlich ungeeignet beschichtetem Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sollte eine Dachbegrünung vorgenommen werden.
 - 1.4 Dachaufbauten Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind zugelassen. Die Gesamtlänge von Giebeln darf die Dachhöhe der Hauslänge nicht überschreiten. Mindestabstand der Giebel zur Giebelkante 1,50 m. Bei einer Dachneigung von weniger als 30° sind keine Giebeln zulässig.
 - 1.5 Kleistock Hier erfolgen keine Einschränkungen, wenn die maximal zulässigen Traufhöhen und Firsthöhen eingehalten werden.
 - 1.6 Stellung der baulichen Anlagen Die Hauptfrüchtigung ist frei wählbar.
 - 1.7 Höhenlage Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf maximal 50 cm über dem Niveau der Erschließungsfläche (Mitten-Luther-Straße) liegen. Bezugspunkt ist das mittlere, an das Grundstück angrenzende Straßenniveau.
2. Garagen, Carports und Stellplätze
 - 2.1 Dachform bei Garagen und Carports Es sind alle Dachformen zulässig.
 - 2.2 Die Festlegungen der BayBO zu den Garagen sind verbindlich.
 - 2.3 Dachdeckung Es sind alle Dachdeckungen zulässig. Eine Dachbegrünung ist zulässig und wird aus wasserwirtschaftlicher und klimatologischer Sicht empfohlen.
 - 2.4 Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, vor Carports mindestens 1 m, einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einer Einfriedung versehen werden, wenn diese einen Antrieb mit Fernbedienung aufweist.
 - 2.5 Stellplätze Die Stellplätze sind gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachzuweisen.
3. Geländeangepasstung Die Höhenunterschiede zu öffentlichen Flächen und zu den benachbarten Grundstücken müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden.
4. Einfriedungen Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,50 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken, Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Stützmauern mit einer Höhe von über 1,50 m werden nicht zugelassen. Höhenunterschiede müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als befristbare Böschungen ausgeführt werden. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen.
5. Niederschlagswasser Für die anfallende Dachentwässerung werden zum Rückhalt des Regenwassers (Gartenbewässerung, Grauwassernutzung) Zisternen mit einer Größe von mindestens 5 m³ verbindlich vorgeschrieben.

C. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrößen
2. Flurstücksnummern
3. Bestehende bauliche Anlagen
4. Bebauungsvorschlag
5. Hauptgebäude
6. Erklärung der Nutzungsabgrenzung / Nutzungstempel

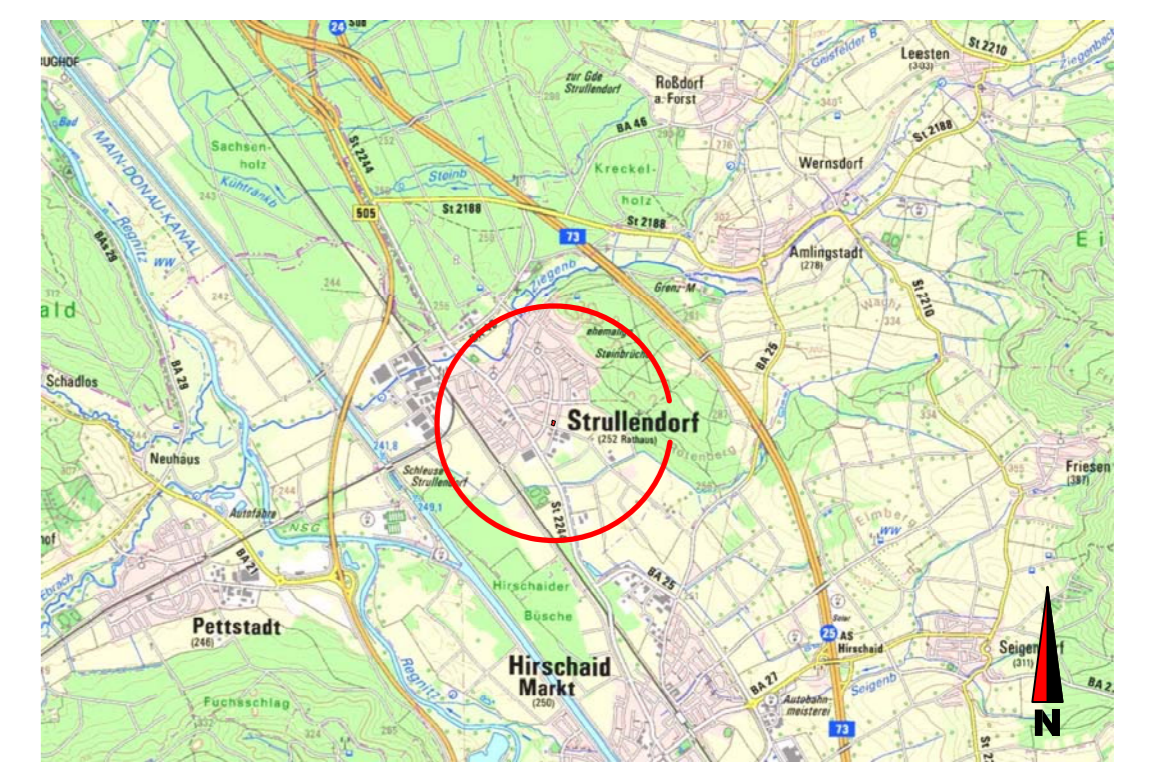
Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform	Bauweise
Dachneigung	
6. Es wird angeregt, flach geneigte Dächer und Fassaden zu begrünen.
7. Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden abzutragen und sachgerecht zu lagern. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Kontaminationen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodensubstrats sind Erd- und Tiefbauarbeiten in bodenschonender Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 202 BauGB sowie unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen auszuführen.
8. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Einsatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet werden. Die Nutzung nachhaltiger und diffusionsöffnender Baustoffe wird empfohlen.
9. Rückstauberhöhung, Kellerentwässerung Die Kellerentwässerung sowie alle unter der Rückstauebene liegenden Räume und Entwässerungsanlagen (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc) sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Es wird empfohlen, erhöhte Anforderungen an die Kellerabdichtungen zu beachten (wasserdichte Ausführung).
10. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen oder angrenzende Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Wasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen Auslässe von wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können, sind grundsätzlich nicht versickerungsgeeignet. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten. Dem jeweiligen Bauherren wird aufgrund potenziell vorhandener hoher Grundwasserstände empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahmen ein Baugrunderkundung in Auftrag zu geben.
11. Grenzabstände bei Bepflanzungen Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind zur Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und laubbeweihe Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im Merkblatt über Baumschutze und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen, bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.
12. Denkmalspflege Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

13. Alltasten Im Alltastenkalender nach Art. 3 BayBOschG sind für die im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegenden Flächen aktuell keine Alltasterverordnungen eingetragen. Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Alltasten gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.
14. Beleuchtungsanlagen Zur Minimierung der Lockwirkung auf Insekten, sind für Beleuchtungsanlagen im Bereich von Außenfassaden, Stellplätzen und Wegen insektenfreundliche Leuchtmittel (Bspw. LED mit geringem Blauanteil und einer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin (warmweiß)) zu verwenden. Lichtemissionen des Umfeldes sind Bspw. durch Gehäuse mit Richtcharakteristik und bodengerichtete Beleuchtung zu vermeiden.
15. Klimaschutz Für die Gebäudebeheizung wird die Nutzung erneuerbarer Energien (u. a. Einrichtung von Wärmepumpen) sowie die Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung empfohlen. Verweisen wird hinsichtlich haustechnischer Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftanlagen, Wärmepumpen) auf die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 9. Juni 2017 (TA Lärm) zum Immissionsschutz bezüglich Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei der umliegenden Bebauung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Dr. Renger" wird gemäß § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - in Verbindung mit den Regelungen des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
 2. Die Gemeinde Strullendorf hat in der Sitzung vom 25.07.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Dr. Renger", Strullendorf, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
 3. Zu den Grundzügen der Planung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07.2023 bis 25.08.2023 unterrichtet.
 4. Zu dem Entwurf der Änderung der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 26.09.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.10.2023 bis 22.11.2023 beteiligt.
 5. Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 26.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.10.2023 bis 22.11.2023 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung der Bebauungsplan-Änderung wurde am 06.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Im Auslegungszeitraum wurden zudem alle mit dem Bebauungsplan-Verfahren zusammenhängenden Unterlagen in das Internet eingestellt.
 6. Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 15.01.2024 wurde mit Begründung aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Strullendorf vom 15.01.2024 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom2024 erneut öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom2024 den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (bis einschließlich2024). Die erneute öffentliche Auslegung der Bebauungsplan-Änderung wurde am2024 ortsüblich bekannt gemacht.
 7. Die Gemeinde Strullendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Dr. Renger", Strullendorf, gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Strullendorf, den (Siegel)
-
1. Bürgermeister
- Strullendorf, den (Siegel)
-

**3. BEBAUUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**
DR. RENGER
GEMEINDE STRULLENDORF
LANDKREIS BAMBERG



BAMBERG, 26.09.2023
GEÄ.: 15.01.2024

ENTWURFSVERFASSER

BFS+ GmbH Tel. 0951 59393
Büro für Städtebau und Bauleitplanung Fax 0951 59593
Hainstraße 12, 96047 Bamberg info@bfs-plus.de

TEAM 4 Bauernschmitt + Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
96049 Nürnberg odenberger str. 65 tel 0911392574 fax 393574
www.team4-planung.de info@team4-planung.de